

**VEREINBARUNG ÜBER WISSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER
DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT, BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND,
UND DEM
CONSIGLIO NAZIONALE DELLE RICERCHE, ITALIEN**

In der Erkenntnis des wechselseitigen Nutzens einer bilateralen Zusammenarbeit sind die Deutsche Forschungsgemeinschaft und der Consiglio Nazionale delle Ricerche (CNR) nachstehend als DFG und CNR oder als die "Seiten" bezeichnet, übereingekommen, eine Vereinbarung über wissenschaftliche Zusammenarbeit zu unterzeichnen.

ARTIKEL I

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf alle anerkannten Bereiche der Grundlagenforschung einschließlich der Geisteswissenschaften.

ARTIKEL II

Die DFG und der CNR unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und nach den jeweils geltenden Förderungsgrundsätzen

- gemeinsame Forschungsprojekte, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus beiden Ländern durchgeführt werden;
- den Austausch von Forscherinnen und Forschern und promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern zu Forschungsaufenthalten und zu Besuchen, die der Vorbereitung gemeinsamer Vorhaben dienen;
- Aufenthalte zu Vertragszwecken und die Teilnahme von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an bilateralen Fachtagungen;
- weitere Gemeinschaftsvorhaben im gegenseitigen Einvernehmen.

ARTIKEL III

Die Initiative für gemeinsame Vorhaben geht im Allgemeinen von den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus, die an einer derartigen Zusammenarbeit interessiert sind. Soweit erforderlich, bieten die DFG und der CNR ihre Unterstützung an, wenn es darum geht, geeignete Partnerinnen und Partnern zu identifizieren und Kontakte herzustellen. Anträge für gemeinsame Projekte werden von den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der für sie zuständigen Organisation, DFG oder CNR, zur Begutachtung vorgelegt. Die Anträge sollen den bei beiden Seiten jeweils geltenden Bestimmungen Rechnung tragen und werden nach den üblichen Maßstäben begutachtet. Gemeinschaftsvorhaben, die von der DFG und der CNR gebilligt worden sind, werden in komplementärer Weise unterstützt, wobei jede Seite die Kosten trägt, die auf den nationalen Projektanteil entfallen.

ARTIKEL IV

Diese Vereinbarung ersetzt die vorherige Version, unterzeichnet im November 1990. Sie tritt nach Unterzeichnung und Bestätigung durch die jeweils zustimmungsberechtigten Gremien beider Seiten in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede Seite kann die Vereinbarung außer Kraft setzen, indem sie sie unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigt.

Die Bestimmungen der Vereinbarungen können jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden.

Diese Vereinbarung wird in deutscher und italienische Sprache ausgefertigt und unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.

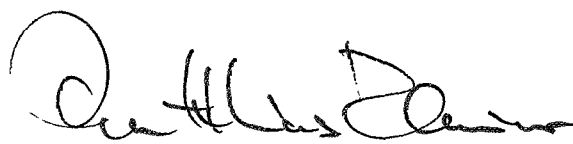
Consiglio Nazionale delle Ricerche

Rom, den 28-9-2011

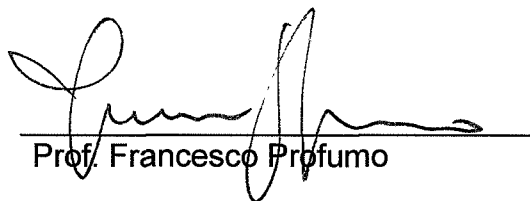
Rom, den 28/09/2011

Der Präsident

Der Präsident



Prof. Dr.- Ing. Matthias Kleiner



Prof. Francesco Profumo